



Wien, 26/02/2005

GESCHÄFTSORDNUNG ÖSTERREICHISCHES MOUNTAINBIKE-REFERAT

- 1 Das Österreichische Mountainbike-Referat (ÖMTB) ist das leitende Organ des MTB-Sports in Österreich und führt alle Geschäfte organisatorischer und sportlicher Art.
- 2 Dem ÖMTB gehören mit Sitz und Stimme an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) die MTB-Vertreter der Bundesländer
 - c) der Vorsitzende der MTB-Kommissäre
 - d) Koordinatoren der Bereiche
 - Reglement, Terminkalender
 - Cross-Country, Marathon, Hillclimb
 - Downhill, 4-Cross
 - Trial
 - Nachwuchs
- 3 Der Vorsitzende des ÖMTB, der Vorsitzende der MTB-Kommissäre sowie die Koordinatoren werden durch den Sportausschuß (SPAU) des Österreichischen Radsport-Verbandes auf Vorschlag des ÖMTB bestellt. Vorgeschlagen können nur jene ÖMTB-Mitglieder werden, welche nachweislich die Unterstützung von zumindest 2/3 der unter Punkt 2 angeführten ÖMTB-Mitglieder besitzen.
- 4 Sollten seitens des SPAU Einwände gegen eine oder mehrere vom ÖMTB vorgeschlagenen Funktionsträger geltend gemacht werden, so sind diese gegenüber dem ÖMTB in angemessener Frist zu begründen und ist seitens des ÖMTB ein neuerlicher Vorschlag zu unterbreiten. Kommt es auch nach dem Neuvorschlag zu keiner Bestellung durch den SPAU, entscheidet der ÖRV-Vorstand über die weitere Vorgangsweise.
- 5 Der Vorsitzende vertritt das ÖMTB nach außen, ist Mitglied im Sportausschuß des Österreichischen Radsport-Verbandes und wahrt die Interessen des Österr. MTB-Sports gegenüber ÖRV-Geschäftsführung und -Vorstand.
- 6 Die organisatorischen Belange des ÖMTB werden in enger Kooperation mit dem Generalsekretariat des Österreichischen Radsport-Verbandes (ÖRV) abgewickelt.

- 7 Entscheidungen des ÖMTB mit finanziellen Auswirkungen, die dazu geeignet sind, den vom ÖRV-Vorstand jährlich beschlossenen MTB-Budgetrahmen zu gefährden, bedürfen einer Bestätigung durch die ÖRV-Geschäftsführung.
- 8 Sollte es das ÖMTB für notwendig erachten, können geeignete Personen bei seinen Sitzungen zeitweise oder ständig zur Beratung hinzugezogen werden. Diese Personen haben lediglich beratende Funktion, aber kein Stimmrecht bei Abstimmungen.
- 9 Die Einberufung von Sitzungen des ÖMTB obliegt dem Vorsitzenden, wobei jährlich mindestens 2 (vorzugsweise Frühjahr und Herbst) abzuhalten sind. Weiters ist eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten ÖMTB-Mitglieder gefordert wird
- 10 Jedes der unter Punkt 2 angeführten stimmberechtigten Mitglieder des ÖMTB kann einem anderen stimmberechtigten Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht die Ausübung des Stimmrechtes übertragen.
- 11 Das ÖMTB ist nur dann beschlußfähig, wenn bei einer Abstimmung mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist.
- 12 Das ÖMTB faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Angelegenheit neuerlich zu behandeln, bis sich eine Mehrheit ergibt. Ist eine solche Mehrheit nicht erreichbar, hat die in Aussicht genommene Maßnahme bis auf weiteres zu unterbleiben. Stimmenthaltung ist möglich bzw. bei Befangenheit oder Interessenskollision geboten.
- 13 Für Beschlüsse über Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung bzw. den Vorschlag der unter Punkt 2a, 2c und 2d angeführten Funktionsträger an den SPAU sowie deren Enthebung ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen nötig.
- 14 Bei Ausscheiden des ÖMTB-Vorsitzenden übernimmt die ÖRV-Geschäftsführung bis zum folgenden Neuvorschlag an den SPAU die interimistische Leitung des ÖMTB.
- 15 Bei Ausscheiden von ÖMTB-LRV-Vertretern kann das ÖMTB entsprechend befähigte Personen aus dem jeweiligen Bundesland kooptieren, und zwar solange, bis eine Neubesetzung durch den zuständigen LRV erfolgt ist. Diese kooptierten Vertreter haben kein Stimmrecht.
- 16 Bei Ausscheiden des Vorsitzenden der MTB-Kommissäre bzw. eines Koordinators übernimmt bis zum Neuvorschlag an den SPAU der ÖMTB-Vorsitzende mit Unterstützung des ÖRV-SPAU deren Agenden.
- 17 Für die Auflösung des ÖMTB bedarf es einer 3/4-Mehrheit aller Mitgliederstimmen bzw. kann eine solche durch einen Beschluß des ÖRV-Vorstandes erfolgen. Im Falle einer Auflösung wird die Leitung des Österr. Mountainbike-Sports durch den ÖRV-Sportausschuß übernommen.